

29.01.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Inzu Punkt der 693. Sitzung des Bundesrates am 09.02.96

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**A****1. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 nach Nummer 5 (Anlagen V und Va StVZO)

In Artikel 1 sind nach Nummer 5 folgende Nummern 5a und 5b einzufügen:

'5a. In Anlage V (§ 60 Abs. 4) werden jeweils auf den Seiten 1, 2 und 5 im Buchstaben a nach dem Wort "Leichtkrafträder" die Wörter "mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h" eingefügt.

5b. In Anlage Va (§ 60 Abs. 1b) werden in Nummer 2.3 hinter dem Wort "Leichtkrafträder" die Wörter "mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h" eingefügt.'

Als Folge

sind in der Eingangsformel im ersten Tired die Wörter
"erster Halbsatz, Nr. 7"
durch die Wörter
"und 7"
zu ersetzen.

Ausgeliefert am 29. JAN. 1996

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die neue Definition der Fahrerlaubnisklasse 1b unterscheidet hinsichtlich der Höchstgeschwindigkeit zwischen Leichtkrafträdern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h und Leichtkrafträdern, deren Höchstgeschwindigkeit innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 125 ccm und einer Leistung von nicht mehr als 11 kW unbegrenzt ist. Letztere können eine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h und mehr erreichen. Aufgrund dieser höheren Geschwindigkeit ist es erforderlich, hinsichtlich der Kennzeichen diese Leichtkrafträder den anderen Krafträdern gleichzustellen, um die Erkennbarkeit und damit die bessere Überwachung sicherzustellen. Für die schnelleren Leichtkrafträder muß daher das größere Kennzeichen vorgeschrieben werden. Damit wird auch die Überprüfung von Leichtkrafträdern, die von 16- und 17-jährigen Fahrerlaubnisinhabern der Klasse 1b geführt werden dürfen, erleichtert, weil die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h durch das kleinere Kennzeichenschild dokumentiert wird.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.